

**Titel:**

**Verletzung rechtlichen Gehörs**

**Normenketten:**

AsylG § 78 Abs. 3 Nr. 3

GG Art. 103 Abs. 1

VwGO § 86 Abs. 1 S. 1

**Leitsätze:**

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht schon dann verletzt, wenn der Richter zu einer unrichtigen Tatsachenfeststellung im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Tätigkeit der Sammlung, Feststellung und Bewertung der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen gekommen ist. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein (behaupteter) Verstoß gegen die umfassende Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts (§ 86 Abs. 1 S. 1 VwGO) ist kein in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel und vermag somit die Zulassung der Berufung nicht zu rechtfertigen (BayVGH BeckRS 2019, 13844). (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Asylrecht (Sierra, Leone), Verletzung rechtlichen Gehörs, unrichtige Tatsachenfeststellung, Aufklärungspflicht, Verfahrensmangel

**Vorinstanz:**

VG Regensburg, Urteil vom 11.09.2020 – RN 14 K 18.32252

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 32791

**Tenor**

I. Die Anträge auf Zulassung der Berufung werden abgelehnt.

II. Die Kläger tragen die Kosten ihres jeweiligen Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Gründe**

I.

1

Die miteinander verheirateten Kläger sind Staatsangehörige Sierra Leones und begehren die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Mit Urteil vom 11. September 2020 hat das Verwaltungsgericht die Klagen abgewiesen. Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

II.

2

Die Anträge auf Zulassung der Berufung bleiben erfolglos. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

3

Das Zulassungsvorbringen sieht einen Verstoß gegen das Recht der Kläger auf rechtliches Gehör, weil es das Verwaltungsgericht unterlassen habe, dem Kläger zu 1 nach einer Sitzungsunterbrechung Gelegenheit zu geben, weiter zur (fehlenden) inländischen Fluchtalternative vorzutragen und die Befürchtung der Klägerin zu 2, sie könne auch außerhalb des Gebiets, in dem sie bisher gelebt haben, aufgespürt werden

und sei auch dort von Genitalverstümmelung bedroht, nicht weiter erörtert habe. Hieraus ergibt sich ein solcher Verstoß aber nicht.

#### 4

Das rechtliche Gehör als prozessuales Grundrecht (Art. 103 Abs. 1 GG) sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können, insbesondere, dass sie mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden. Das Gericht hat sich mit den wesentlichen Argumenten des Klagevortrags zu befassen, wenn sie entscheidungserheblich sind. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kann jedoch nur dann festgestellt werden, wenn sich aus besonderen Umständen klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (BayVGh, B.v. 19.10.2018 - 9 ZB 16.30023 - juris Rn. 10). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist allerdings nicht schon dann verletzt, wenn der Richter zu einer unrichtigen Tatsachenfeststellung im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Tätigkeit der Sammlung, Feststellung und Bewertung der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen gekommen ist. Auch die bloße Behauptung, das Gericht habe einem tatsächlichen Umstand nicht die richtige Bedeutung für weitere tatsächliche oder rechtliche Folgerungen beigemessen oder das Gericht habe es versäumt, Beweis zu erheben, vermag einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht zu begründen (vgl. BVerfG, B.v. 15.2.2017 - 2 BvR 395/16 - juris Rn. 5 m.w.N.; BayVGh, B.v. 22.10.2019 - 9 ZB 19.31503 - juris Rn. 8). Das Verwaltungsgericht hat hier die Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2020 umfangreich angehört und ist unter Würdigung der eingeführten Erkenntnismittel zu der Einschätzung gelangt, dass eine landesweite, schutzrelevante Bedrohung für die Kläger nicht gegeben sei.

#### 5

Abgesehen davon, dass sich dem Zulassungsvorbringen schon nicht entnehmen lässt, was die Kläger weiter vorgetragen hätten, statuiert Art. 103 Abs. 1 GG keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht (vgl. BVerfG, B.v. 5.3.2018 - 1 BvR 1011/17 - juris Rn. 16). Ein (behaupteter) Verstoß gegen die umfassende Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) ist kein in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel und vermag somit die Zulassung der Berufung nicht zu rechtfertigen (vgl. BayVGh, B.v. 22.5.2019 - 9 ZB 19.31904 - juris Rn. 3). Ein beachtlicher Verfahrensfehler kann ausnahmsweise zwar dann gegeben sein, wenn die tatrichterliche Beweiswürdigung auf einem Rechtsirrtum beruht, objektiv willkürlich ist oder allgemeine Sachverhalts- und Beweiswürdigungsgrundsätze, insbesondere gesetzliche Beweisregeln, Natur- oder Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, missachtet (vgl. BayVGh, B.v. 24.6.2019 - 15 ZB 19.32283 - juris Rn. 17 m.w.N.; B.v. 8.5.2018 - 20 ZB 18.30551 - juris Rn. 2 m.w.N.). Demgemäß kommt eine Verletzung des Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG in Betracht, soweit das Gericht eine Beweisanregung nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat oder ihr nicht gefolgt ist, obwohl sich dies hätte aufdrängen müssen (BVerfG, B.v. 4.3.2014 - 3 B 60.13 - juris Rn. 7; BayVGh, B.v. 1.10.2019 - 9 ZB 19.33217 - juris Rn. 8). Dass ein solcher Mangel vorliegt, zeigt das Zulassungsvorbringen weder für den Kläger zu 1 noch für die Klägerin zu 2 auf.

#### 6

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

#### 7

Mit der Ablehnung der Zulassungsanträge wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

#### 8

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).